

Frie-
drich
II

Be.
fehl

1729





12.
Von Gottes Gnaden, Wir
Friederich, Herzog zu Sachsen/
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen/
Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark und Ra-
vensberg, Herr zu Ravenstein
und Zonna, ꝛc.

1913 P. 224
Vol. 3 154
t
=

Sun hiermit Unsern getreu-
en Ständen von Grafen, Ritterschafft
und Städten, auch Unsern Beamten
und allen übrigen Bedienten und Unterthanen,
Unsers hiesigen Fürstenthums kund und zu wissen,
ist auch durchgängig nicht unbekannt, welcher gestalt
das Franck-Steuer-Regale und die davon depen-
dirende Abgaben bey Unsern in Gott-ruhenden
hohen Vorfahren jedesmahl, jedoch mit möglichster

1913 P. 514



Conservation derer Unterthanen, in besondere genaue Obacht genommen, und, wenn darwider sich einige Mängel hervorgethan, selbigen in ältern und darauf folgenden Zeiten, durch Verordnungen, Ausschreiben, Mandaten, Instructionen, besonders in annis 1557. 1595. 1636. 1641. 1667. auch nicht minder, durch decisiv-Rescripte an das Cammer-Collegium, und zwar vornemlich in annis 1682. 1690. und 1706. so viel möglich, abhelfliche Maasse gegeben worden. Nachdem nun Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt, bey verspürten Mängeln und eingeschlichenen Mißbräuchen ebenfalls dahin unermüdet gerichtet ist, wie selbigen durch Vorkehrung diensamer Mittel hinlänglich begegnet, auch allenthalben gute Ordnungen hergestellt, und beybehalten werden möge, und dann zu Abhelfung verschiedener bey dem Franck Steuer Wesen angemerkten Gebrechen einige sowohl auf selbige gerichtete, als auch auf die vorher allegirte ältere Verordnungen, Ausschreiben, Mandaten und Instructionen, welchen jedoch sämmtlich, in denen anjeko nicht geänderten passibus fernerweit strecklich nachzugehen ist, sich gründende Punkte
ver-

verfertigen, selbige zum öffentlichen Druck beför-
dern, und zu jedermanns genaueren Nachachtung
die Publication dererelben, wie nunmehr geschie-
het, besorgen zu lassen, vor nöthig erachtet worden;
Als befehlen Wir hierdurch allen und jeden Obrig-
keiten in denen Aemtern, Gerichten und Städten,
daß sich dieselben bey denen Uns geleisteten Pflich-
ten nicht allein selbst darnach allenthalben achten,
sondern auch, daß solches von andern durchgängig
also befolget, und bey denen jährlichen Visitationen,
Rüge = Gerichten und Gemeinde = Rechnungs = Ab-
nahmen darnach Erkundigung eingezogen, auch be-
sagte Punkte, so oft es nöthig, bey dergleichen
Zusammenkünften öffentlich abgelesen werden, ge-
naue Aufsicht führen, auch an jedem Orth denen
Franck = Steuer = Einnehmern und Zehend = Meistern,
einige gedruckte Exemplaria gegen dererelben aus-
zustellende Recogniiones ausshändigen, und bey
fernerweit vermerckten Unterschleiffen und Miß-
bräuchen selbige so = fort zu Unserer Fürstl. Rentz-
Cammer einberichten sollen, wie denn auch über
dieses einem jeden frey stehet, dergleichen Ver-
brechen zu denunciiren, und davor von der einge-
henden

henden Straffe den dritten Theil zu seiner Ergötz-
lichkeit zu genießten haben solle. Daran geschiehet
Unsere zuverlässige Meynung. Datum Friedent-
stein, den 12. Febr. 1729.

Friederich, ^{II} H. z. S.



ers
sch
th
ba
ld
ni
rit
hn
nur
enn
het
we
hoff.
Ber
dar
lue
der
da
hen
lten
cht
An

Vol 3154^t

ULB Halle
007 740 190

3



1078







tes Gnaden, Wir
Herzog zu Sachsen/
Berg, auch Engern und
Landgraf in Thüringen/
Hessen, Befürsteter Graf zu
Sachsen, Herr zu Ravenstein
Zonna, etc.

12.

Wel 3154 =

iermit Unsern getreu-
den von Grafen, Ritterschafft
bedienten, auch Unsern Beamten
Bedienten und Unterthanen,
kennthums kund und zu wissen,
nicht unbekannt, welchergestalt
Regale und die davon depen-
dente Unsern in Gott ruhenden
Vorfahren, jedoch mit möglichster

